

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Ingenieurökologie
(Ecological Engineering)
am Fachbereich
Wasser- und Kreislaufwirtschaft
der
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
vom 15.04.2009**

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studienspezifische Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Studiendauer, Studienbeginn
- § 7 Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Individuelle Studienpläne und individuelles Teilzeitstudium

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und Beisitzende
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Praktisches studiensemester
- § 17 Studienanteile im Ausland
- § 18 Prüfungsvorleistungen
- § 19 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Nachteilsausgleich/Schutzfristen
- § 21 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 22 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 24 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zusatzprüfungen

III. Master-Abschluss

- § 27 Anmeldung zur Master-Arbeit
- § 28 Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 29 Kolloquium und Master-Arbeit
- § 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit
- § 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 32 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 33 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Master-Studiengang Ingenieurökologie (Ecological Engineering) am Fachbereich Wasser- und Kreislaufwirtschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

(2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Präsenzstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wird.

(3) Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

(4) Dieser Studiengang ist nicht gebührenpflichtig.

(5) Die Unterrichtssprache ist in der Regel deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Das Master-Studium baut auf dem in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Hochschulstudium erworbenen Wissen und Können auf. Den Studierenden sollen fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur Arbeit in Hochschule, Forschung, Wirtschaft und Verwaltung auf wissenschaftlicher Grundlage in fach- und leitungsbezogenen Positionen befähigt werden.

(2) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss der Master-Prüfung. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie selbstständig anzuwenden.

§ 3

Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) den akademischen Grad

„**Master of Science**“,
abgekürzt: „**M. Sc.**“.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung in einem Master-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelor-, Hochschuldiplom- oder Magister-Abschlusses oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu diesem konsekutiven Master-Studiengang sind, dass der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss mit guten oder sehr guten Leistungen in einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung (vorzugsweise Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bauingenieurwesen, Verfahrenstechnik, Landschaftsplanung, Biologie, Chemie, Geographie) erfolgte und die Regelstudienzeit mindestens 7 Semester betrug oder mindestens 210 Credits erworben wurden.

(3) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht die erforderlichen 210 Credits, aber mindestens 180 Credits, nachweisen können, erhalten die Möglichkeit die fehlenden 30 Credits während eines Semesters vor Beginn des Master-Studiums zu erwerben. Die Auswahl der Module trifft die Zulassungskommission nach Rücksprache mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen und nach Rücksprache mit dem Bewerber. Näheres regelt § 12 (Individuelle Studienpläne).

(4) Hochschulabsolventen und -absolventinnen aus anderen Studiengängen oder Fachrichtungen können zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie die fehlenden notwendigen Vorkenntnisse zu den Modulen an einer Hochschule mit einer Fachprüfung erhalten oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit im Umweltbereich ausgeübt haben. Fehlende Vorkenntnisse können auch vor Beginn des Master-Studiums erworben werden. Näheres regelt Abs. 3 in Verbindung mit § 12.

(5) Dem Zulassungsantrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigten Kopien – beizufügen:

1. Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung,
2. Darstellung des beruflichen Werdeganges mit einer ausführlichen Begründung der Studienabsicht,
3. Lebenslauf,
4. Zeugnisse über erreichte Studienabschlüsse,
5. Zeugnisse und Nachweise gemäß § 4, Abs. 4,
6. Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse;
als Nachweise werden die folgenden Tests anerkannt:
 - TOEFL (Test of English as a Foreign Language),
mindestens 550 Punkte (altes Test - verfahren) bzw. 220 Punkte (Computertest - verfahren seit 1998),
 - IELTS (International English Language Testing System), Punktzahl zwischen 5,5 und 6,5,
 - Cambridge Proficiency in English.
7. Für alle ausländischen Studierenden muss der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erbracht werden durch:
 - DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang),
 - TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), mindestens Niveaustufe 4,
 - Kleines bzw. Großes Sprachdiplom des Goethe-Institutes,
 - Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Institutes,
 - Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz.

(6) In Ausnahmefällen können für die Nachweise der Sprachkenntnisse äquivalente Leistungen anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Zulassungskommission.

(7) Der Zulassungsantrag für die Aufnahme des Studiums muss bei der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) spätestens am 15. März bzw. 15. September des Jahres eingegangen sein, in dem das Studium angetreten werden soll.

(8) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer bis spätestens 15. März bzw. 15. September vor dem Semester vorzulegen, in dem das Studium begonnen werden soll.

(9) Auf Antrag können Nachweise gemäß Abs 4 bis 8 zu einem späteren, von der Zulassungskommission festzusetzenden Zeitpunkt vorgelegt werden.

(10) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(11) Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der nicht zugelassen werden kann, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Zulassungskommission

(1) Für die Zulassung zum Studium in diesem Studiengang wird im Fachbereich Wasser- und Kreislaufwirtschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) eine Zulassungskommission gebildet. Die Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Kommission gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen
- 1 Mitglied aus dem für Zulassungsfragen zuständigen Bereich der Verwaltung der Hochschule.

(2) Ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen wird vom Fachbereichsrat zum oder zur Vorsitzenden der Zulassungskommission gewählt.

(3) Die Zulassungskommission überprüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jeden Bewerber oder jede Bewerberin, ob die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind und der Bewerber oder die Bewerberin zugelassen werden kann.

§ 6

Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von drei Semestern abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen können vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung der Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Winter- und Sommersemester ausgerichtet.

§ 7 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, so ist in jedem Teilmodul eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule während des gesamten Studiums beträgt 58 Semesterwochenstunden. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 90 Credits. Dazu ist es notwendig, die Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit dem Kolloquium. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(4) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Das Master-Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Das zweisemestrige Präsenzstudium der Pflichtmodule.
2. Das 3. Semester zur Bearbeitung der Master-Arbeit und zur Durchführung des Kolloquiums.

§ 8 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module sowie die zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsleistungen sowie die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschrieben. Es wird studienbegleitend geprüft.

- (2) Obligatorisch sind die Module
- Mathematik und Modellierung,
 - Ökologie,
 - Biotechnologie,
 - Gewässerentwicklung,
 - Management,
 - Planung,
 - Gesellschaftliche Grundlagen.

Andere als die in der Anlage obligatorisch festgeschriebenen Module können mit den im Fachbereich für diesen Studiengang zusätzlich angebotenen und gesondert gekennzeichneten Modulen ausgetauscht und auf Grundlage des § 24 (Zusatzprüfungen) studiert werden.

(3) Die inhaltliche Beschreibung der Module und Teilmodule wird Interessenten und den Studierenden in Form eines kommentierten Vorlesungsverzeichnisses und in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht.

(4) Wahlmodule können zusätzlich angeboten werden.

§ 9 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auswählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst.

Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studiengangleiter/Fachberater oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin auch weitere Module aller Fachbereiche der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches Wasser- und Kreislaufwirtschaft zu erfolgen. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul weniger als fünf Studierende, so kann das Modul zurückgezogen werden und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich.

§ 10

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

(8) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

§ 11

Studienfachberatung

Vom Fachbereich wird eine Studienfachberatung angeboten. Insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 12

Individuelle Studienpläne und individuelles Teilzeitstudium

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters oder der Studiengangleiterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne werden in den in § 4, Abs. 3 und Abs. 4 behandelten Fällen erstellt und insbesondere ausländischen und solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium nach § 4 Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(3) Die individuellen Studienpläne werden nach Möglichkeit so mit der Studienablaufplanung abgestimmt, dass ihre Umsetzung allen zugelassenen Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Master-Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

(4) Ein individuelles Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen Professor oder Professorin sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Aus den Statusgruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindes-

tens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Für die Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit sind zwei Prüfende zu bestellen.

(4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüfer oder Prüferin. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(6) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 5 für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem keine wichtigen Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung einzelner Prüfender, entgegenstehen.

(7) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(8) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(9) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 13 Abs. 8 entsprechend.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Leistungen, die im Rahmen von Vereinbarungen als Bestandteil des Studiums an anderen in- und ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(5) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die ECTS–Noten, falls vorhanden, übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. In die Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht einbezogen.

(6) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 16

Praktische Studiensemester

(1) Das Studium enthält ein wissenschaftlich/praktisches Studiensemester, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. Dies umfasst eine Vollzeitbeschäftigung von 20 Wochen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Durchführung des wissenschaftlich/praktischen Studiensemesters ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflicht- und auszuwählender Wahlpflichtmodule beziehungsweise der Nachweis von mindestens 60 Credits.

(3) Näheres regelt Abschnitt **III. Master-Abschluss** dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 17

Studienanteile im Ausland

(1) Studienanteile im Ausland sind nicht obligatorisch, aber erwünscht.

(2) Bei einem Auslandsstudium ist vor der Ausreise des oder der Studierenden zwischen diesem oder dieser, einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung (Learning Agreement) über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credits herbeizuführen.

§ 18

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht zu erbringen.

§ 19

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (K) (Abs. 2)
2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
3. Hausarbeit (H) (Abs. 4)
4. Entwurf (E) (Abs. 5)
5. Experimentelle Arbeit (EA) (Abs. 6)
6. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Abs. 7)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lö-

sung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung vor mehreren Prüfenden (Kolllegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin statt, wobei bis zu fünf Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende mindestens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder einem Lehrveranstaltungsblock oder aus einer umfassenden fächerübergreifenden Aufgabenstellung etwas anderes ergibt. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.

Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(8) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(9) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(10) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(11) Schriftliche Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache abgeleistet werden.

§ 20

Nachteilsausgleich/Schutzfristen

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen

in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 21

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 19 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 22

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) immatrikuliert ist.

(2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Klausuren und mündlichen Prüfungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor Beginn des jeweiligen regulären Prüfungszeitraumes Ihren Rücktritt über den Online-Studierendenservice erklären. Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.

Im Falle des Rücktritts muss die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden erneut über den Online-Studierendenservice erfolgen.

Anmeldungen zu anderen im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Prüfungsleistungen die nicht in der regulären Prüfungszeit abgefordert werden oder die in Verbindung mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung geleistet werden müssen, wie z. B. Experimentelle Arbeiten, Entwürfe, Hausarbeiten werden im Fachbereich organisiert. Sind im Regelstudien- und Prüfungsplan eine experimentelle Arbeit, ein Entwurf, eine Hausarbeit zusammen mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung (z. B. EA, K) aufgeführt, wird die Gesamtnote für diese Teilleistungen im Fachbereich gebildet. Die Gesamtnote wird an das Prüfungsamt weitergeleitet.

(3) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß § 14 prüfungsbefugt sind. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfenden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Gewichtungen für die einzelnen Module und Teilmodule sind dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.

Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnitts-note	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut (very good)
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut (good)
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend (satisfactory)
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend (sufficient)
ab 4,1	nicht ausreichend (fail)

(6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§ 24

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 6 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 23 entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung war.

(4) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 25 Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 26 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Master-Abschluss

§ 27

Anmeldung zur Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) im Studiengang Ingenieurökologie immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 60 Credits aus den Modulprüfungen der Master-Prüfung erworben hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Master-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 28

Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des dritten Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Master-Arbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der oder des zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut. Die Angaben über Thema, Gutachten und Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 14 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin des Fachbereiches sein.

(5) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als zwei Studierende umfassen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit.

Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um vier Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Master-Arbeit ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung und einmal in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Master-Arbeit ist von 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit vorliegen. § 23 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

(10) Für die erfolgreich bestandene Master-Arbeit mit dem Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

(11) Die Modulnote wird zu 2/3 aus der Note der Master-Arbeit und zu 1/3 aus der Note für das Kolloquium gebildet

§ 29

Kolloquium zur Master-Arbeit

(1) Im Kolloquium zur Master-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen und fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen zu diesem zu beantworten.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium zur Master-Arbeit sind das Bestehen der Modulprüfungen der Master-Prüfung und dass die Master-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Das Kolloquium zur Master-Arbeit wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von einer Prüfungskommission durchgeführt, die aus den beiden Prüfenden der Master-Arbeit und einem weiteren Mitglied gebildet wird, das dem Fachbereich angehört und zu selbstständiger Lehre befugt sein muss und das den Vorsitz in der Prüfungskommission führt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 23 entsprechend.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung gemäß den Bestimmungen des § 30.

(5) Die Endnote der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden vorläufigen Noten der Master-Arbeit und der Durchschnittsnote der Prüfungskommission für das Kolloquium gebildet. Im Übrigen gelten die §§ 21 und 26 Abs. 10 und 11 entsprechend.

§ 30

Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht

schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(6) Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31

Gesamtergebnis der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflichtmodule und die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Master-Arbeit mit dem Kolloquium; abweichend von der Festlegung in § 23 Absatz 2. § 23 Absatz 5 gilt entsprechend.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

(4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 31

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 33

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches und von dem Rektor oder der Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Master-Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Studierende werden auf schriftlichen Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 35

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfender richtet.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

**§ 38
Hochschulöffentliche
Bekanntmachungen des
Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

**§ 39
Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 das Studium beginnen.

**§ 40
Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wasser- und Kreislaufwirtschaft vom 15.04.2009 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 08.07.2009.

Der Rektor

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

A = Art der Lehrveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden
V = Vorlesung
S = Seminar
Ü = Übung
Ko = Kolloquium
LP = Laborpraktika
P = Projekte

PL = Prüfungsleistung
C = Credits
K1 = Klausur 1 Stunde semesterbegleitend
K2 = Klausur 2 Stunden zum Abschluss einer Lehrveranstaltung
K3 = Klausur 3 Stunden zum Abschluss einer Lehrveranstaltung
M = Mündliche Prüfung zum Abschluss einer Lehrveranstaltung
H = Hausarbeit 2 bis 4 (6) Wochen
E = Entwurf 2 bis 4 (6) Wochen
EA = Experimentelle Arbeit semesterbegleitend
WP = Wissenschaftliches Projekt semesterbegleitend
MA = Master-Arbeit

* Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden im Fachbereich (von der oder dem Lehrenden) zu einer Note zusammengefasst

Regelstudien- und Prüfungsplan *Master-Studiengang Ingenieurökologie*

Modul	SS	SWS	WS	SWS	SS	SWS	Σ SWS	Prüfungsleistungen	Gewichtung der Prüfungsleistungen	credits	Gewichtungsfaktor
Mathematik und Modellierung			Mathematik	4			10	EA 2 x K1*	15 % 20 %	10	10/90
	Modelle und Operationelle Methoden	3				H/WP K2 *		15 % 15 %			
	Geoinformatik	3				H WP *		15 % 20 %			
Ökologie	Renaturierungsökologie	4					8	WP	50 %	8	8/90
			Theoretische Ökologie		2			M	25 %		
			Ökotechnologien	2				K2	25 %		
Biotechnologie	Aquatische Chemie	2					6	WP	33,3 %	6	6/90
			Umweltbiotechnologie	4				EA K2 *	33,3 % 33,3 %		
Gewässerentwicklung	Hydrologie	4					10	2 x K2 *	40 %	10	10/90
	Naturnaher Wasserbau	6						WP M *	40 % 20 %		
Planung	Ökologisch orientierte Planungen	2					8	H	30 %	9	9/90
	Wasser-, Energie- und Stoffwirtschaft	6						3 x K1 E *	30 % 40 %		
Management			Stoffstrom- u. Ressourcenmanagement	6			8	3 x K1 H *	30 % 40 %	9	9/90
			Projekte und Methoden	2				WP	30 %		
Gesellschaftliche Grundlagen			Umweltrecht	4			8	K3	50 %	8	8/90
			Umweltpolitik	2				M	25 %		
			Umweltwirtschaft	2				H	25 %		
à		30		28			58			60	60/90
					Masterarbeit, -kolloquium					30	30/90